

(3) Zwangsweise Vorführung und Durchsuchung sind im Ordnungsstrafverfahren unzulässig. Die besonderen gesetzlichen Befugnisse der Deutschen Volkspolizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Organe der Zollverwaltung zur Kontrolle des Zoll- und Devisenverkehrs bleiben hiervon unberührt.

(4) Eine Beschlagnahme kann zur Sicherung von Beweisen oder, wenn gesetzlich die Einziehung vorgesehen ist, erfolgen.

(5) Bei Ordnungswidrigkeiten im Verkehrswesen ist die Durchführung einer Blutalkoholuntersuchung sowie die zwangsweise Vorführung dazu zulässig.

(6) Wird ein Ordnungsstrafverfahren auf der Grundlage bereits vorliegender Ermittlungen anderer staatlicher Organe eingeleitet, soll deren Ergebnis berücksichtigt werden.

Beendigung des Ordnungsstrafverfahrens

§25

(1) Das Ordnungsstrafverfahren endet mit dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme oder mit der Einstellung.

(2) Eine Einstellung des Ordnungsstrafverfahrens erfolgt, wenn

1. sich nach Einleitung des Ordnungsstrafverfahrens herausstellt, daß keine Ordnungswidrigkeit vorliegt oder diese verjährt ist;
2. die durchgeführte Verhandlung selbst oder eine andere Erziehungsmaßnahme eine ausreichende erzieherische Wirkung auf den Rechtsverletzer erzielte;
3. ein erzieherischer Erfolg wegen Zeitablaufs, insbesondere längerer begründeter Abwesenheit des Rechtsverletzers, nicht mehr erwartet werden kann;
4. wegen der begangenen Ordnungswidrigkeit eine Ordnungsstrafmaßnahme bereits ausgesprochen wurde.

(3) Die Einstellung ist dem Betroffenen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

§26

(1) Der Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen erfolgt durch Verfügung. Sie muß enthalten:

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen;
2. die Ordnungsstrafmaßnahme und die Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens;
3. die Begründung;
4. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Bei Ausspruch einer Ordnungsstrafe sind angemessene Zahlungsfristen festzulegen.

(3) Die Entscheidung ist dem betroffenen Bürger gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder durch die Deutsche Post nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung innerhalb von einer Woche zuzustellen.